

# Änderung der Vorschriften zum Nutzungszonen- und Bauklassenplan Brünnen vom 1.12.1999

## Genehmigungsvermerke

Änderung gemäss Art 122 Abs. 5 BauV

Oeffentliche Auflage vom: 27. November bis 26. Dezember 2001

Publikation im Stadtanzeiger am: 27. November und 6. Dezember 2001

Anzahl Einsprachen: 2

Erledigte Einsprachen: 1

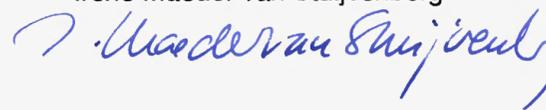
Unerledigte Einsprachen: 1

**Beschlossen durch den Gemeinderat am: 21. November 2001**

Namens des Gemeinderats  
Der Stadtpräsident  
Dr. Klaus Baumgartner



Die Stadtschreiberin  
Irène Maeder van Stuijvenberg



Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

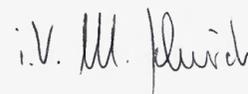
Bern, den 29. Mai 2002

Die Vizestadtschreiberin  
Stéphanie von Erlach



**Genehmigt durch das kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung**

22. JULI 2002



Bern, 1.11.2001

Stadtplanungsamt Bern  
Der Stadtplaner



## ÄNDERUNG DER VORSCHRIFTEN ZUM NUTZUNGSZONEN- UND BAUKLASSENPLAN BRÜNNEN VOM 1.12.1999

DER ART. 5 GEBÄUDEHÖHE WIRD WIE FOLGT ERGÄNZT:

Art. 5 Gebäudehöhe <b>bisher</b>	Art. 5 Gebäudehöhe <b>neu</b>
Ist keine Bauklasse festgelegt, so ist die Gebäudehöhe durch die maximale Höhenkote festgelegt. Innerhalb dieser Gebäudehöhe ist die Geschoszahl nicht beschränkt.	Ist keine Bauklasse festgelegt, so ist die Gebäudehöhe durch die maximale Höhenkote festgelegt. Innerhalb dieser Gebäudehöhe ist die Geschoszahl nicht beschränkt. <b>Punktuell kann die Höhenkote und die Bauklasse 4 in der Dienstleistungs- und Gewerbezone (DG + DG-Zone mit Wohnanteil) überschritten werden, wenn das Gesamtnutzungsmass, das der Höhenkote von 570.00 m und der Bauklasse 4 entspricht, nicht erhöht wird und die Höhenüberschreitung mit dem Quartier- und Landschaftsbild vereinbar ist.</b>